

**VGH Baden-Württemberg Urteil vom 1.9.2011 – 1 S 1070/11 Veröffentlicht in juris = DWW 2011, 342 = DVBl. 2011, 1418 = EzD 2.2.6.4 Nr. 63 mit Anm. Spennemann**

**Leitsätze**

- 1. In subjektiver Hinsicht ist für die Beurteilung der Frage, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigt wird, das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend (Bestätigung der Senatsrechtsprechung). Bei Anwendung dieses Maßstabs ist zu beachten, dass das Empfinden des Durchschnittsbetrachters sich im Laufe der Zeit wandeln kann und er Photovoltaikanlagen heute anders wahrnimmt als in der Anfangszeit der Nutzung dieser Technik.**
- 2. Das Erscheinungsbild von Gesamtanlagen wird nicht durch § 15 Abs. 3, sondern ausschließlich durch § 19 DSchG geschützt.**
- 3. Der Umstand, dass die Belange des Klimaschutzes in den Staatszielbestimmungen des Art. 20a GG und des Art. 3a LV verankert sind, muss zu einer entsprechenden Gewichtung dieser Belange im Rahmen der nach den §§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 15 Abs. 3 DSchG zu treffenden Ermessensentscheidungen führen.**
- 4. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem im Eigentum einer Kirche bzw. Religionsgemeinschaft stehenden Profandenkmal fällt nicht in den Schutzbereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) und/oder der Religionsfreiheit (Art. 4 GG).**

**Zum Sachverhalt**

Die Kl., eine katholische Kirchengemeinde, begehrt die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf ihrer Pfarrscheuer.

Die 1789 erbaute Pfarrscheuer befindet sich zusammen mit der katholischen Pfarrkirche St. Urban und dem dazugehörigen Pfarrhaus auf einem Gelände in südwestlicher Ortsrandlage der Gemeinde B.

Das Pfarrhaus und die Pfarrkirche gelten gemäß der Übergangsbestimmung des § 28 Abs. 1 Nr. 2 DSchG als gemäß § 12 Abs. 1 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen. Zum Pfarrhaus heißt es in der Liste der Kulturdenkmale:

„Pfarrhaus der Pfarrei St. Urban, über massivem Erdgeschoss in Fachwerk aufgeführt. Über dem alten Eingang Wappen des Abtes Beda Sommerberg von Zwiefalten aus dem Jahre 1723.“

Zur katholischen Pfarrkirche St. Urban heißt es:

„Gotischer Kirchenbau, 1625 grundlegend umgestaltet. Auf diesen Umbau zurückgehend der Innenraum mit seinem mächtigen Tonnengewölbe mit Stichkappen, dass durch die auf Konsolen aufstehenden Pilaster getragen wird. Innenausstattung mehrfach verändert.“

Die streitgegenständliche Pfarrscheuer ist ebenfalls in der Liste der Kulturdenkmale verzeichnet, jedoch nicht als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 12 oder § 28 DSchG. Der Text der Eintragung lautet wie folgt:

„Scheuer des Pfarrhofes B., erbaut 1789 (Datum überliefert durch Brandversicherungsprotokoll der Gemeinde), unterhalb des Pfarrhofes stehend. Massiv gemauertes Scheuergebäude, ehemals mit einer Toröffnung auf der Mittelachse der Längsseite (heute durch drei große Tore ersetzt). Dachstuhl des mächtigen Satteldaches mit dem Windgesperre noch aus der Entstehungszeit stammend. Zusammen mit dem Pfarrhof stellt die Scheuer, die sich durch ihre massive Bauweise ähnlich wie die – auch architektonisch aufwendiger gestaltete – Zehntscheuer von den Fachwerkbauten der übrigen Hofstellen des Ortes absetzt, eine Sachgesamtheit dar, an deren Erhaltung aus heimatgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“

Die Kl. beantragte die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf der südsüdöstlich ausgerichteten, ortsabgewandten Dachseite der Pfarrscheuer. Ausweislich der Planunterlagen soll das Dach der Scheuer mit 96 Solarmodulen bestückt werden. Die etwa 8,50 x

17,00 m große Dachhälfte soll danach bis auf einen schmalen Rand vollflächig mit Solarmodulen bedeckt sein. Beabsichtigt ist die Anbringung bläulich schimmernder Solarmodule. Alternativ wäre die Kl. zur Verwendung anthrazitfarbener Solarmodule bereit.

Das Regierungspräsidium T. wies in seiner vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis eingeholten Stellungnahme darauf hin, dass die Pfarrscheuer sich im Ensemble von Kirche und Pfarrhaus befinde, die Kulturdenkmale nach § 12 DSchG seien. Das Ensemble sei von der Gemeindeverbindungsstraße A.-D.-O. als historisch ungestörte Anlage einzusehen. Die Anbringung einer Photovoltaikanlage sei daher aus Gründen des Umgebungsschutzes für die Kulturdenkmale nach § 12 DSchG, und weil die Scheuer selbst Kulturdenkmal nach § 2 DSchG sei, abzulehnen. Die spiegelnde Glasdachdeckung beeinträchtigt sowohl das Kulturdenkmal als auch die Umgebung über alle Maßen.

Mit Bescheid vom 20.8.2008 lehnte das Landratsamt A. die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ab. Zur Begründung machte es sich die Stellungnahme des Regierungspräsidiums T. zu eigen und führte weiter aus, die Belange des Denkmalschutzes an der Erhaltung des Erscheinungsbildes des Ensembles überwiegen das Interesse der Kirchengemeinde an der Energiegewinnung durch die geplante Photovoltaikanlage.

Widerspruch und Klage, in denen sich die Kl. jeweils auf den Klimaschutz, eine sinnvolle Nutzung des Gebäudes sowie ihren Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung berief, blieben erfolglos.

Die Berufung führte zu einer Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts und zur Verpflichtung, die Kl. unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

## Aus den Gründen

Die Berufung ist zulässig. ...

Die Berufung ist jedoch nur zum Teil begründet. Die Kl. hat keinen Anspruch auf Erteilung der erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung der Photovoltaikanlage (1.). Zwar wäre die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Pfarrscheuer selbst nicht erheblich (a)). Gleiches gilt für die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Sachgesamtheit des Pfarrhofes, d.h. des aus Pfarrhaus und Pfarrscheuer bestehenden Gebäudeensembles (b)). Gleichwohl besteht kein Genehmigungsanspruch, weil das geplante Vorhaben in der Umgebung der als in das Denkmalsbuch eingetragenen geltenden Kulturdenkmale Pfarrkirche und Pfarrhaus liegt, deren Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt würde (c)). Die Kl. kann allerdings eine Neubescheidung verlangen, weil der Bekl. bei Ausübung des ihm bei der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 DSchG zustehenden Ermessens von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist (2.).

...

1. Die Kl. hat keinen Anspruch auf Erteilung der erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, weil das geplante Vorhaben das Erscheinungsbild der Kirche und des Pfarrhauses, die beide nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 DSchG als gemäß § 12 Abs. 1 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen gelten, erheblich beeinträchtigen würde.

a) Entgegen der Auffassung des Bekl. steht dem Genehmigungsanspruch nicht bereits die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Pfarrscheuer selbst entgegen. Rechtsgrundlage ist insoweit § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG. Nach dieser Vorschrift dürfen Kulturdenkmale nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Der Begriff des Kulturdenkmals ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in vollem Umfang der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegt (Strobl/Sieche, Denkmalschutzgesetz für BW, 3. Aufl., § 2 Rn. 8 m.w.N.).

aa) Dass es sich bei der Pfarrscheuer um ein Kulturdenkmal im Sinn von § 2 Abs. 1 DSchG handelt, an dessen Erhaltung aus heimatgeschichtlichen und aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, wird von der Kl. nicht bestritten und ergibt sich auch zur Überzeugung des Senats aus der Beschreibung der Scheuer in der Liste der Kulturdenkmale.

bb) Das Vorhaben ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG genehmigungsbedürftig. Die Genehmigungspflicht wird durch jede Beeinflussung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals ausgelöst, die der als Maßstab gedachte aufgeschlossene Durchschnittsbetrachter als nachteilige Veränderung des Kulturdenkmals wahrnimmt. Sie setzt nicht voraus, dass die Beeinträchtigung von besonderem Gewicht oder deutlich wahrnehmbar ist. Die weite Auslegung des Genehmigungstatbestands entspricht der Funktion des Genehmigungserfordernisses als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Urteile vom 23.7.1990 EzD

2.2.6.2 Nr. 34 mit Anm. Eberl, und vom 27.6.2005 EzD 2.2.6.2 Nr. 45 mit Anm. Martin). Die Solaranlage ist als nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes der Pfarrscheuer ohne weiteres wahrzunehmen, und zwar insbesondere von der Gemeindeverbindungsstraße kurz vor Erreichen des Ortseingangs von B. und von dem unteren Abschnitt des dort in westlicher Richtung abzweigenden öffentlichen – asphaltierten – Wirtschaftswegs, der auch von Wanderern und Radfahrern genutzt wird  
....

cc) Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG ist die Schwere der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Bedeutung.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals erheblich ist und höherrangiges Recht, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, keine abweichende Entscheidung gebietet. Bei unerheblicher Veränderung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals besteht hingegen regelmäßig ein Genehmigungsanspruch (st. Rechtsprechung des Senats, vgl. Urteile vom 23.7.1990 a.a.O., vom 19.7.2000 EzD 2.2.6.2 Nr. 18 mit Anm. Martin und vom 27.6.2005 a.a.O.).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nach der Rechtsprechung des Senats vor, wenn der Gesamteindruck von dem Kulturdenkmal empfindlich gestört wird. Sie muss – unterhalb der Schranke einer baurechtlichen Verunstaltung – deutlich wahrnehmbar sein und vom Betrachter als belastend empfunden werden (vgl. Senatsurteile vom 23.7.1990 a.a.O. und vom 10.6.2010 EzD 2.2.6.2 Nr. 71 mit Anm. Koehl). Diese wertende Einschätzung wird zum einen maßgeblich bestimmt vom Denkmalwert. Danach kann in Relation zur Wertigkeit des Kulturdenkmals die Hinnahme einer Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes in gewissem Umfang geboten sein. Zum anderen hat die Entscheidung immer „kategorienadäquat“ zu erfolgen, d. h. sie muss sich – nicht zuletzt zur Wahrung der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentümerbefugnisse – an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren (vgl. Senatsurteile vom 27.6.2005 a.a.O. und vom 10.6.2010 a.a.O.; Strobl/Sieche, a.a.O., § 8 Rn. 5 a.E.).

Hiernach ist bei einem Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, eine möglichst umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes von überragender Bedeutung; die Schwelle zur belastenden Wirkung, die zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung führt, ist hier tendenziell bald erreicht. Bei den Schutzgründen der wissenschaftlichen und insbesondere der heimatgeschichtlichen Bedeutung kann die Sache deswegen anders liegen, weil das Kulturdenkmal gerade in seinem dokumentarischen Charakter über sich hinausweist. In dieser Funktion – seinem „Zeugniswert“ – kann es Veränderungen oftmals von vergleichsweise größerem Gewicht unbeschadet überstehen (vgl. hierzu Senatsurteil vom 27.6.2005 a.a.O.). Die kategorienadäquate Betrachtungsweise erfordert zwar eine abgestufte Bewertung, so dass auch größere Veränderungen des Erscheinungsbildes bei den Schutzgründen der heimatgeschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung noch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben können. Gleichwohl muss ungeachtet des einschlägigen Schutzgrundes das Gebäude als Ganzes Gegenstand der denkmalrechtlichen Betrachtung bleiben (vgl. Senatsurteil vom 10.6.2010 a.a.O.).

In subjektiver Hinsicht ist für die Beurteilung der Frage, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigt wird, das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend (vgl. Senatsurteile vom 19.7.2000 a.a.O.; vom 27.6.2005 a.a.O. und vom 16.11.2005 EzD 2.2.6.2 Nr. 51 mit Anm. Koehl). Bei Anwendung dieses Maßstabs ist zu beachten, dass dieser kein statischer, sondern ein dynamischer ist, weil das Empfinden des Durchschnittsbetrachters sich im Laufe der Zeit wandelt. Dieses Empfinden ist ganz wesentlich durch die tatsächliche Entwicklung der letzten Jahre beeinflusst, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Photovoltaikanlagen auf Dächern – gerade auch auf Scheunendächern – in so großer Zahl errichtet wurden, dass derartige Anlagen in ländlich strukturierten Gegenden heute zum normalen Erscheinungsbild gehören. Der vom Senat eingenommene Augenschein hat ergeben, dass dieser allgemeine Befund auch auf das Ortsbild von B. zutrifft .... Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass der Durchschnittsbetrachter solche Anlagen nicht mehr als exotische Fremdkörper wahrnimmt, die schon per se und erst recht auf einem Kulturdenkmal als störend empfunden werden, wie dies in der Anfangszeit der Nutzung dieser Technik noch der Fall gewesen sein mag. Vielmehr ist ein Gewöhnungseffekt eingetreten, der durch die gewandelten Anschauungen über die Notwendigkeit der vermehrten Nutzung regenerativer Energien und die damit einhergehende positive Grundeinstellung des Durchschnittsbetrachters zu dieser Form der Energiegewinnung noch verstärkt wird.

Bei Anlegung dieser Maßstäbe lässt sich nicht feststellen, dass die Photovoltaikanlage den Gesamteindruck der Scheune vor dem Hintergrund der einschlägigen Schutzgründe empfindlich

stören würde. Angesichts des Denkmalwerts der Scheune als einfaches Kulturdenkmal liegt bei der gebotenen kategorienadäquaten Betrachtungsweise keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Die Pfarrscheuer steht nicht aus künstlerischen Gründen, sondern wegen ihrer heimatgeschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung unter Schutz. Prägend sind ihr massives Mauerwerk und der noch aus der Entstehungszeit stammende Dachstuhl des mächtigen Satteldachs mit dem Windgesperre. Der Denkmalwert ist dabei bereits dadurch gemindert, dass die ursprüngliche Toröffnung auf der dem Pfarrhof zugewandten Längsseite der Pfarrscheuer Anfang der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts durch drei große Holztore ersetzt wurde .... Durch die geplante Photovoltaikanlage würde in erster Linie das Erscheinungsbild der Dacheindeckung beeinträchtigt. Das Äußere des mit roten Biberschwanzziegeln gedeckten Daches sieht der Senat dabei durchaus als mitprägend für das Denkmal an. Die Dacheindeckung steht zwar denkmalrechtlich nicht im Vordergrund, ist aber integraler Bestandteil des Kulturdenkmals. Dem Bekl. ist auch zuzugeben, dass das Dach in seiner ursprünglichen Gestalt auf der ortsbegrenzten Seite durch die nahezu flächendeckende Photovoltaikanlage fast vollständig verdeckt würde. Unabhängig davon, ob bläulich schimmernde oder eher anthrazitfarbene Solarmodule verwendet würden, würde sich die Photovoltaikanlage auch farblich nicht in die rote Dacheindeckung einfügen. Auf der anderen Seite fällt jedoch ins Gewicht, dass die Dacheindeckung nicht historisch ist, sondern erneuert wurde, wobei die gleichmäßig roten Biberschwanzziegel optisch dem Originalzustand allenfalls annäherungsweise entsprechen dürften. Zudem kann von einer „fremdartigen Überformung“ keine Rede sein, weil die Solarmodule relativ flach aufliegen und die Dachform des mächtigen Satteldachs auch deshalb deutlich erkennbar bleiben würde, weil an allen Seiten ein schmaler Randbereich verbleiben soll, der den Blick auf die Dacheindeckung mit den Biberschwanzziegeln ermöglicht. Der als prägend für das Denkmal anzusehende Dachstuhl tritt nach außen nicht in Erscheinung und würde daher durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Die Wahrnehmung der massiven Bauweise der Scheune würde durch die Photovoltaikanlage ebenfalls nicht beeinflusst. Insgesamt wäre die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Pfarrscheuer selbst nach alledem nicht erheblich.

b) Die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Sachgesamtheit des Pfarrhofes, d.h. des aus dem Pfarrhaus und der Pfarrscheuer bestehenden Gebäudeensembles, ist ebenfalls nicht erheblich. Rechtsgrundlage für die beantragte Genehmigung ist insoweit mangels Eintragung der Sachgesamtheit im Denkmalsbuch wiederum § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG.

aa) Die Pfarrscheuer bildet zusammen mit dem als Einzeldenkmal in das Denkmalsbuch eingetragenen Pfarrhaus den Pfarrhof, eine nicht in das Denkmalsbuch eingetragene Sachgesamtheit. Eine Mehrheit von Kulturdenkmälern ist dann eine Sachgesamtheit, wenn ein weiteres Merkmal hinzutritt. Dieses ist in einem übergreifenden Moment (z.B. Konzeption, Planung, Funktionszusammenhang, Gestaltungsprinzip) zu sehen, durch welches die Mehrheit zu einer Gesamtheit bzw. Einheit wird (vgl. Strobl/Sieche, a.a.O., § 2 Rn. 12 m.w.N.). Hier kommt dem Pfarrhof zur Überzeugung des Senats aufgrund des Funktionszusammenhangs zwischen dem Pfarrhaus als Wohnstätte und Amtssitz des Pfarrers und der Pfarrscheuer als dazugehörigem Wirtschaftsgebäude ein eigenständiger, über den Wert der Einzeldenkmale hinausweisender Wert als Kulturdenkmal zu. Die Pfarrkirche ist kein Bestandteil dieser Sachgesamtheit, sie bildet vielmehr mit dem ummauerten Kirchhof eine gesonderte Sachgesamtheit, die als solche durch das Vorhaben nicht tangiert wird.

bb) Die Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG folgt bezogen auf die Sachgesamtheit daraus, dass die Solaranlage als nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes nicht nur der Pfarrscheuer selbst, sondern auch des Pfarrhofes, d.h. der Sachgesamtheit aus Pfarrhaus und Pfarrscheuer, wahrnehmbar ist.

cc) Das Vorhaben ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG genehmigungsfähig, weil die von ihm ausgehende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Pfarrhofes unter Anlegung der oben (1. a) cc) dargelegten Maßstäbe, die auch bei Beeinträchtigung nicht im Denkmalsbuch eingetragener Sachgesamtheiten Anwendung finden, nicht erheblich ist. Schutzbegründend für die Sachgesamtheit Pfarrhof ist der Funktionszusammenhang zwischen den einzelnen Gebäuden. Prägend für die Sachgesamtheit ist die Bautypologie des Pfarrhofes, d.h. die Stellung der Gebäude zueinander und der Kontrast zwischen dem als stattliches Wohngebäude wahrgenommenen Pfarrhaus und der aufgrund des hohen Dachs und des fensterlosen Mauerwerks eindeutig als Wirtschaftsgebäude zu erkennenden Pfarrscheuer. Die Beeinträchtigung der Sachgesamtheit durch die geplante Photovoltaikanlage auf der Pfarrscheuer geht hier über die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Pfarrscheuer selbst nicht hinaus. Weder die Erkennbarkeit der Pfarrscheuer als Wirtschaftsgebäude noch die Bautypologie des Pfarrhofes, d.h. die Stellung der Gebäude zueinander, würde durch die Errichtung der Photovoltaikanlage erheblich beeinträchtigt.

c) Ein Genehmigungsanspruch besteht jedoch deshalb nicht, weil das geplante Vorhaben in der Umgebung der als gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragene Kulturdenkmale Pfarrkirche und Pfarrhaus liegt, deren Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt würde. Diese Kulturdenkmale unterliegen dem besonderen Schutz nach den §§ 12 ff. DSchG und damit auch dem Umgebungsschutz nach § 15 Abs. 3 DSchG unabhängig davon, ob ihnen „besondere Bedeutung“ im Sinn von § 12 Abs. 1 DSchG zukommt (Strobl/Sieche, a.a.O., § 28 Rn. 2).

aa) Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 DSchG dürfen bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit die Umgebung für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Nach Satz 3 dieser Bestimmung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

Die Vorschrift schützt die Wirkung des Kulturdenkmals in seiner Umgebung und die optischen Bezüge zwischen Kulturdenkmal und Umgebung, nicht dagegen die Umgebung selbst. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst (Senatsurteil vom 20.6.1989 EzD 2.2.6.4 Nr. 8 mit Anm. Eberl). Die Genehmigungsbedürftigkeit ist nicht davon abhängig, dass ein konkretes Vorhaben für das Erscheinungsbild des eingetragenen Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung ist; genehmigungspflichtig sind vielmehr alle baulichen Veränderungen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals (Strobl/Sieche, a.a.O., § 15 Rn. 12). Die weite Auslegung des Genehmigungstatbestands entspricht – ebenso wie im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG – der Funktion des Genehmigungserfordernisses als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Strobl/Sieche, a.a.O., § 15 Rn. 13).

Hier gelten die Pfarrkirche und das Pfarrhaus nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 DSchG als gemäß § 12 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragene Kulturdenkmale. Die unmittelbar neben diesen Kulturdenkmalen gelegene Pfarscheuer liegt zweifellos in der denkmalrechtlich relevanten Umgebung im Sinn des § 15 Abs. 3 Satz 1 DSchG. Bezüglich des Pfarrhauses ergibt sich dies schon daraus, dass die Pfarscheuer mit diesem zusammen die Sachgesamtheit des Pfarrhofes bildet. Dieser wiederum grenzt unmittelbar an die Pfarrkirche an. Auch zwischen dieser und dem Pfarrhof bestehen, wenngleich es sich jeweils um eigenständige Sachgesamtheiten handelt, Wechselwirkungen, die eine Einbeziehung in den Umgebungsschutz als geboten erscheinen lassen.<sup>44</sup>

Die geplante Photovoltaikanlage ist auch eine bauliche Anlage im Sinn des § 15 Abs. 3 DSchG, denn sie ist aus Bauprodukten hergestellt und durch die feste bautechnische Montage auf dem Dach der Pfarscheuer auch mit dem Erdboden verbunden. Maßgebend ist insoweit die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung – LBO – (Strobl/Sieche, a.a.O., § 15 Rn. 13). Unerheblich ist demgegenüber, ob die bauliche Anlage den Vorschriften der Landesbauordnung unterliegt (vgl. § 1 LBO) oder ob sie nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtig ist (vgl. §§ 49 ff. LBO).

bb) Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit ist die Schwere der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der als eingetragen geltenden Kulturdenkmale, hier der Pfarrkirche und des Pfarrhauses als Einzeldenkmale, von Bedeutung. Verfehlt ist es daher, wenn der Bekl. prüft, ob die Anbringung der Photovoltaikanlage eine erhebliche Beeinträchtigung eines aus Kirche, Pfarrhaus und Pfarscheuer bestehenden Ensembles mit sich bringen würde. Ein solches Ensemble existiert hier im Rechtssinne nicht. Der Begriff „Ensemble“, den das Denkmalschutzgesetz nicht kennt, kann entweder eine Sachgesamtheit oder eine Gesamtanlage bezeichnen. Üblicherweise wird er in letztgenanntem Sinne verwendet (vgl. Senatsurteil vom 16.11.2005 a.a.O.). Hier benutzt der Bekl. den Begriff nicht als Synonym für den Begriff Sachgesamtheit, denn das vom Bekl. angenommene Ensemble besteht – wie der Vertreter des Regierungspräsidiums dies auch in der mündlichen Verhandlung anschaulich erläutert hat – aus zwei gesonderten Sachgesamtheiten (Pfarrkirche mit Nebenanlagen [mit einer Mauer eingefasster Kirchhof] einerseits und Pfarrhof andererseits), die zudem als solche nicht im Denkmalsbuch eingetragen sind. Das vom Bekl. angenommene Ensemble aus Kirche, Pfarrhaus und Pfarscheuer wird auch nicht als Gesamtanlage gemäß § 19 DSchG geschützt. Nach dieser Vorschrift können Gemeinden im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde Gesamtanlagen durch Satzung unter Denkmalschutz stellen. Die Unterschutzstellung ist konstitutiv. Ohne förmliche Unterschutzstellung genießen Gesamtanlagen keinen Schutz, auch wenn die Tatbestandsvoraussetzungen dafür vorliegen (Strobl/Sieche, a.a.O., § 19 Rn. 9). Das Erscheinungsbild von Gesamtanlagen wird nicht durch § 15 Abs. 3, sondern ausschließlich durch § 19 DSchG geschützt (Strobl/Sieche, a.a.O., § 15 Rn. 11; Senatsurteil vom 20.6.1989 a.a.O.). Eine solche, nach § 19 DSchG erforderliche Satzung existiert hier nicht. Richtigerweise ist daher im Rahmen des § 15 Abs. 3 DSchG vorliegend zu prüfen, ob das Erscheinungsbild von Pfarrkirche und

Pfarrhaus — als Einzeldenkmale — durch die Errichtung der Photovoltaikanlage auf der Pfarrscheuer erheblich beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich der Erheblichkeit der Beeinträchtigung gilt der gleiche Maßstab wie im Rahmen des § 8 DSchG (vgl. oben 1. a) cc): Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals im Sinn des § 15 Abs. 3 Satz 3 DSchG setzt voraus, dass eine empfindliche Störung vorliegt. Die damit allgemein gekennzeichneten Anforderungen bleiben einerseits unterhalb der Schranke dessen, was üblicherweise „hässlich“ wirkt und deshalb im bauordnungsrechtlichen Sinne „verunstaltend“ ist. Andererseits genügt für eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinn des § 15 Abs. 3 DSchG nicht jede nachteilige Beeinflussung des Erscheinungsbildes; vielmehr muss der Gegensatz deutlich wahrnehmbar sein und vom Betrachter als belastend empfunden werden (Senatsurteil vom 20.6.1989 a.a.O.).

Bei Anlegung dieser Maßstäbe liegt hier insbesondere aus südöstlicher Blickrichtung eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Kirche und Pfarrhaus vor .... Aus dieser Perspektive sind Kirche und Pfarrhaus in der exponierten Ortsrandlage mit der davorstehenden Pfarrscheuer ungestört wahrzunehmen, ohne dass man zugleich die anderen im Ort vorhandenen Photovoltaikanlagen im Blickfeld hat. Neben dem Kirchturm und den Dächern ist auch das Fachwerk der Obergeschosse des Pfarrhauses von diesem Standort aus deutlich erkennbar. Zwar würde die Sichtachse als solche durch die Anbringung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, doch wäre die Photovoltaikanlage unabhängig von ihrer farblichen Gestaltung auf dem aus dieser Perspektive vor Pfarrhaus und Kirche sichtbaren und diese teilweise verdeckenden Scheunendach unweigerlich ein erheblich störender Blickfang, der vom Betrachter nicht ausgeblendet werden könnte, weil die Dächer von Pfarrhaus, Kirche und Pfarrscheuer im Auge des Betrachters nahtlos ineinander übergehen.

Diese Perspektive ist auch entgegen der Auffassung der Kl. nicht von derart untergeordneter Bedeutung, dass sie bei der Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung vernachlässigt werden könnte. Zwar können Kirche und Pfarrhaus auch aus anderen Perspektiven noch ungestört wahrgenommen werden, etwa von der Kirchstraße aus der Ortsmitte kommend, vom westlichen Ortsausgang und vom Pfarrhof aus .... Diese Standorte sind jedoch alle dadurch gekennzeichnet, dass sie in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Objekten liegen. Prägend für die Kirche ist aber auch ihre erhöhte, exponierte Lage auf dem Kirchberg in der Ortsrandlage, die gerade bei einer Betrachtung aus größerer Entfernung von außerhalb des Ortes besonders zur Geltung kommt. Hier kommt der Perspektive von der Gemeindeverbindungsstraße kurz vor Erreichen des Ortseingangs von B. und von dem unteren Abschnitt des dort in westlicher Richtung abzweigenden asphaltierten Wirtschaftswegs besondere Bedeutung zu. Insoweit fällt erheblich ins Gewicht, dass es sich bei diesem Wirtschaftsweg um einen öffentlichen Weg handelt, der zudem von seinem unteren Abschnitt aus noch einen ungestörten Blick auf Kirche und Pfarrhaus ermöglicht, während von anderen außerhalb des Ortes gelegenen Standorten eine massive Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Photovoltaikanlagen zu verzeichnen ist ....

2. Die nach alledem gegebene erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Pfarrkirche und Pfarrhaus hat zur Folge, dass über den Genehmigungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist. Vorliegend ist der Bekl. bei Ausübung des ihm zustehenden Ermessens von falschen Voraussetzungen ausgegangen, so dass die Kl. auf ihren als Minus im Verpflichtungsantrag enthaltenen Bescheidungsantrag einen Anspruch auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide und auf Verpflichtung des Bekl. zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats hat (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Die Genehmigung nach § 15 Abs. 3 DSchG steht ebenso wie die Genehmigung gemäß § 8 DSchG im Ermessen der Denkmalschutzbehörde (Senatsurteil vom 20.6.1989 a.a.O.; Strobl/Sieche, a.a.O., § 15 Rn. 2). Auch bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung muss die Denkmalschutzbehörde die Genehmigung nicht versagen. Vielmehr folgt aus der Begrenzung der Erhaltungspflicht des Denkmaleigentümers auf das Zumutbare (§ 6 Satz 1 DSchG) die Pflicht der Denkmalschutzbehörde, die öffentlichen Denkmalschutzinteressen und die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, wie es der Grundrechtsschutz des Eigentums verlangt (vgl. Senatsurteile vom 10.10.1988 EzD 2.2.6.2 Nr. 4 mit Anm. Eberl und vom 19.7.2000 a.a.O.).

Maßgebend für die Überprüfung der Ermessensentscheidung sind hier allein die Ermessenserwägungen im Widerspruchsbescheid vom 30.3.2009, weil der Ausgangsbescheid keinerlei nachvollziehbare Ermessenserwägungen enthält. Hier liegt der gesamten Ermessensentscheidung des Regierungspräsidiums ein unzutreffender rechtlicher Bezugspunkt zugrunde, weil — wie oben bereits ausgeführt wurde (1. c) bb)) — die Abwägung mit den gegenläufigen Belangen nicht bezogen auf eine

erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Kirche und Pfarrhaus, sondern bezogen auf die Beeinträchtigung eines von der Widerspruchsbehörde angenommenen Ensembles aus Kirche, Pfarrhaus und Pfarrscheuer erfolgt ist. Dass der Bekl. sich nicht lediglich missverständlich ausgedrückt hat, sondern im Rahmen des § 15 Abs. 3 DSchG tatsächlich von einem Ensembleschutz ausgegangen ist, wird bestätigt durch die Berufungserwiderung ..., wo es wiederum heißt, dass Kirche, Pfarrhaus und Pfarrscheuer eine „ungestörte Sachgesamtheit“ bilden, deren zusammengehöriges und einheitliches Erscheinungsbild wesentlich gestört würde. Dieser Ermessensfehler konnte auch nicht nach § 114 Satz 2 VwGO geheilt werden, weil es nicht um die Ergänzung defizitärer Ermessenserwägungen geht, sondern die gesamte Ermessensentscheidung unter Zugrundelegung des zutreffenden rechtlichen Bezugsrahmens neu getroffen werden muss. § 114 Satz 2 VwGO gestattet jedoch nur die Ergänzung einer bereits vorhandenen Ermessensentscheidung, d.h. die Fortführung einer bereits angelegten Argumentationslinie, die die „Identität“ des Verwaltungsakts unberührt lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2010 – 5 C 12.10 – NVwZ 2011, 760 m.w.N.).

Für die neu zu treffende Ermessensentscheidung weist der Senat darauf hin, dass der Bekl. auch das öffentliche Interesse an der Erschließung erneuerbarer Energien mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen haben wird. Insoweit spricht einiges für eine Fehlgewichtung dieses Belangs in der am 30.3.2009 getroffenen Ermessensentscheidung. Zwar hat das Regierungspräsidium den Gesichtspunkt des Klimaschutzes in die Abwägung eingestellt, ohne jedoch die Verankerung in Art. 20a GG und in Art. 3a der Landesverfassung zu sehen und zu berücksichtigen. Die Formulierung, der Gesichtspunkt der „subventionierten Energiegewinnung“ könne „nicht gänzlich außer Betracht bleiben“, deutet auf eine erhebliche Fehlgewichtung hin. Der Umstand, dass die Belange des Klimaschutzes auch im Grundgesetz und in der Landesverfassung, nämlich in den Staatszielbestimmungen des Art. 20a GG und des Art. 3a Landesverfassung, verankert sind, muss zu einer entsprechenden Gewichtung dieser Belange im Rahmen der nach den §§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 15 Abs. 3 DSchG zu treffenden Ermessensentscheidungen führen. Das bedeutet, dass den Belangen des Denkmalschutzes auch bei einer erheblichen Beeinträchtigung – nur dann kommt es überhaupt zu einer Ermessensentscheidung – nicht automatisch der Vorrang gegenüber den Belangen des Klimaschutzes gebührt. Die Erschließung erneuerbarer Energien durch die Installation von Photovoltaikanlagen leistet einen Beitrag zur Verminderung des Bedarfs an herkömmlichen fossilen sowie an atomaren Energieträgern, zur Verminderung der Schadstoffbelastung der Umwelt und der dadurch bedingten klimatischen Veränderungen und damit einen aktiven Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen im Sinn des Art. 20a GG. Zwar ergeben sich aus Art. 20a GG keine subjektiven Rechte, er ist aber durch Verwaltung und Rechtsprechung bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Ermessensausübung zu beachten und dient zudem der Verstärkung von Grundrechten (vgl. BW VGH, Beschluss vom 3.9.2002 10 S 957/02, NVwZ-RR 2003, 103; Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl., Art. 20a Rn. 2, 17, 20 f., jeweils m.w.N.). Im öffentlichen Interesse an der Erschließung erneuerbarer Energien ist daher ein relevanter Belang zu sehen, der die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentümerbefugnisse verstärkt und der in der von der Denkmalschutzbehörde durchzuführenden Abwägung mit dem ihm zukommenden Gewicht eingestellt werden muss und die Waage bei Gleichgewicht der anderen Belange hin zur Genehmigungsfähigkeit von Photovoltaikanlagen ausschlagen lässt, so dass Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals durch Photovoltaikanlagen in stärkerem Maße hinzunehmen sind als andere bauliche Veränderungen (so bereits Fritzsche, VBIBW 2004, 414; ähnlich auch OVG NI, Urteil vom 3.5.2006 EzD 2.2.6.2 Nr. 47 mit Anm. Kapteina; VG Ansbach, Urteil vom 28.5.2009 AN 18 K 08.01942, juris Rn. 79; VG Berlin, Urteil vom 9.9.2010, EzD 2.2.6.2 Nr. 77 mit Anm. Spennemann; Strobl/Sieche, a.a.O. § 8 Rn. 15). Dies gilt zum einen im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG, aber auch im Rahmen des hier in Rede stehenden Umgebungsschutzes nach § 15 Abs. 3 DSchG. In diesem Zusammenhang wird bei der Ermessensausübung auch zu berücksichtigen sein, dass ungeachtet des Umgebungsschutzes, den Kirche und Pfarrhaus nach § 15 Abs. 3 DSchG genießen, bereits zahlreiche Photovoltaikanlagen vorhanden sind, die diesen Umgebungsschutz erheblich aushöhlen ....

Die wirtschaftlichen Interessen der Kl. sind demgegenüber mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Diese Interessen sind von untergeordneter Bedeutung. Anhaltspunkte dafür, dass ihr die Erhaltung der Pfarrscheuer ohne die geplante Photovoltaikanlage unzumutbar sein könnte, sind nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass die erwarteten Gewinne aus der Stromeinspeisung die Sanierung des Denkmals finanzieren sollen, ist zwar ein verständlicher Wunsch der Kl., aber im Zusammenhang der Abwägung nicht relevant, da auch jede andere Art der Gewinnerzielung mit der Sanierung verknüpft werden könnte, etwa die Anbringung von Werbeanlagen oder Ähnliches.

Auch die geltend gemachten kirchlichen Belange sind bei der Ermessensausübung angemessen berücksichtigt worden. Kirchliche Interessen sind – von den hier nicht tangierten, nach § 11 Abs. 1 DSchG vorrangig zu beachtenden gottesdienstlichen Belangen abgesehen – jeweils bei den im Einzelfall anstehenden Entscheidungen mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals abzuwägen (Senatsurteil vom 30.1.2003 1 S 1083/00, ESvGH 53, 155 = VBIBW 2003, 280; Strobl/Sieche, a.a.O. § 8 Rn. 6). Dies ist hier geschehen. Die Widerspruchsbehörde hat den von der Kl. geltend gemachten Gesichtspunkt der Bewahrung der Schöpfung mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) und der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) ergeben sich entgegen dem Berufungsvorbringen keine weitergehenden Anforderungen an die zu treffende Ermessensentscheidung, weil bereits der Schutzbereich dieser Verfassungsbestimmungen nicht eröffnet ist. Die Gewinnung regenerativer Energien ist, auch wenn sie religiös motiviert sein mag, keine Religionsausübung (vgl. hierzu Kokott, in: Sachs, GG, 5. Aufl., Art. 4 Rn. 55 ff. m.w.N.). Die Pfarrscheuer ist ein reines Profandenkmal, und die Kirche muss insoweit nicht anders gestellt werden als sonstige Denkmalbesitzer (Fritsch, VBIBW 2004, 414 m.w.N.; Strobl/Sieche, a.a.O. § 11 Rn. 3). Das kirchliche Eigentum ist gegenüber denkmalschutzrechtlichen Maßnahmen durch Art. 14 GG nicht anders als das Eigentum Privater geschützt (vgl. Senatsurteil vom 10.5.1988 – 1 S 1949/87 – VBIBW 1989, 18). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass das kirchliche Selbstbestimmungsrecht durch die Versagung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung tangiert wird, könnte die Kl. hieraus keine weitergehenden Ansprüche herleiten, weil das Denkmalschutzgesetz ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 137 Abs. 3 WRV i.V.m. Art. 140 GG darstellt, das die Wechselwirkung zwischen dem staatlichen Denkmalschutzauftrag einerseits und der Kirchenfreiheit andererseits angemessen berücksichtigt und in seinen Auswirkungen gegenüber den Kirchen hinreichend bestimmt ist. Dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht wird durch den normierten Vorrang „gottesdienstlicher Belange“ gegenüber den Interessen staatlicher Denkmalpflege hinreichend Rechnung getragen (vgl. zum Ganzen eingehend Senatsurteil vom 30.1.2003 1 S 1083/00, a.a.O.; Strobl/Sieche, a.a.O., § 11 Rn. 3; siehe ferner v. Campenhausen/Unruh, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., Art. 137 WRV Rn. 46; Ehlers, in: Sachs, GG, 5. Aufl., Art. 140 Rn. 14).

Den Grundrechten der Glaubens- und Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) kommt neben dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht im hier interessierenden Zusammenhang keine selbstständige Bedeutung zu. Dabei kann offenbleiben, ob Art. 137 Abs. 3 WRV für die Errichtung und Unterhaltung kirchlicher Bauwerke die speziellere Norm ist, die einem Rückgriff auf Art. 4 GG insgesamt entgegensteht (so Fritsch, VBIBW 2004, 414) oder ob, wenn man den Schutzbereich des Art. 4 GG als betroffen ansieht, jedenfalls die Schranken des Art. 137 Abs. 3 WRV als speziellere herangezogen werden, soweit es nicht um die individuelle, sondern um die korporative Religionsfreiheit geht (so Morlok, in: Dreier, GG, 2. Aufl., Art. 140 Rn. 32 und Art. 137 WRV Rn. 45).

...

## **Anmerkung (1) von J. Spannemann**

Der VGH bringt es mit wenigen Sätzen fertig, aus einem zumindest in größeren Strecken nachvollziehbar und gesetzesnah begründeten Urteil ein Fehlurteil zu machen.

1. Eigentümlich ist bereits die Handhabung der in seiner st. Rspr. üblichen Formel vom „Empfinden des für Belange der Denkmalpflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters“ (anders z.B. OVG NI, Urteil vom 3.5.2006 EzD 2.2.6.2 Nr. 47 mit Anm. Kapteina, wonach es auf den sachverständigen Betrachter ankommt). Durch die allenthalben auf Scheunendächern angebrachten Photovoltaikanlagen habe sich dieser Durchschnittsbetrachter an Derartiges gewöhnt, so dass er sie auch auf Denkmälern nicht mehr als störend empfinde. Damit legt das Gericht nur noch den „Durchschnittsbetrachter“ zugrunde, nicht aber den „für die Belange der Denkmalpflege aufgeschlossenen“ Betrachter. Eine Gewöhnung an derart großflächige Anlagen (fast die gesamte Dachfläche) auf Denkmälern kann es bislang noch nicht gegeben haben, da Photovoltaikanlagen auf Baudenkmälern und in ihrer unmittelbaren Umgebung (noch) die Ausnahme sind. Hinzu kommt, dass zumindest dem aufgeschlossenen Betrachter die denkmalpflegerischen Gründe für ein Freihalten des Denkmals von technoiden Veränderungen eben in der Regel einleuchten, auch wenn es auf vielen denkmalrechtlich nicht relevanten Dächern anders aussieht. Offensichtlich will der VGH dies nun ändern und stellt darauf ab, dass das Dach mit roten Biberschwanzziegeln nicht mehr die „historische“ Deckung aufweise, sondern erneuert wurde. Damit



verkennt er, dass es nicht auf das Alter oder die Originalität eines isolierten Bauteils oder Bestandteils eines Denkmals ankommt, sondern auf den Gesamteindruck des Bauwerks, wie er sich nach der beabsichtigten Änderung darstellen würde, selbst wenn die unmittelbar betroffenen Gebäudeteile im Einzelnen nicht geschützt sind (so BayVGH, Urteil vom 12.10.2010, EzD 2.2.6.2 Nr. 64 mit Anm. Eberl).

2. Zieht man die zu diesem Fall greifbaren Presseartikel hinzu, ergibt sich, dass das vorrangige Interesse der Kirchengemeinde die Erzielung von Einnahmen durch die Stromeinspeisung war. Vor diesem Hintergrund kann man dem VGH immerhin zugutehalten, dass er am Schluss der Entscheidung der grundrechtlichen bzw. staatskirchenrechtlichen Argumentation der Kl. deutlich entgegen getreten ist.
3. Eine interessengeleitete Argumentation, wie sie der VGH unter 1.a) cc) anstellt, ist bei sauberer Begründung methodisch nicht in Frage zu stellen, auch wenn man im Ergebnis anderer Meinung sein kann. Mit seinen Hinweisen für die künftige Ermessensausübung der Bekl. (Ziff. 2.) gibt sich der VGH aber objektiv in die handwerkliche Mangelhaftigkeit. Nach Auffassung des Gerichts leistet die Erschließung erneuerbarer Energien durch die Installation von Photovoltaikanlagen einen Beitrag zur Verminderung des Bedarfs an herkömmlichen fossilen sowie an atomaren Energieträgern und damit einen aktiven Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, weshalb das öffentliche Interesse an der Erschließung erneuerbarer Energien „die Waage bei Gleichgewicht der anderen Belange hin zur Genehmigungsfähigkeit von Photovoltaikanlagen ausschlagen lässt“. Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals seien daher durch Photovoltaikanlagen in stärkerem Maße hinzunehmen als andere bauliche Veränderungen. Diese Aussagen lohnen eine genauere Analyse.
  - a. Zunächst dokumentiert das Gericht erstaunliche Nonchalance im Umgang mit dem Abwägungsgebot, das sich bekanntlich aus dem Wesen der rechtsstaatlichen Planung ableitet und auch für die abwägende Ermessensentscheidung gilt. Das vom VGH bemühte, ohne Zweifel sympathisch-anschauliche Bild der „Waage“ ist zur Charakterisierung des behördlichen Abwägungsvorgangs ungeeignet. Fehlerfreie Abwägung bedeutet nach der Aussage des Bundesverwaltungsgerichts, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in sie alles eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass der Ausgleich zwischen verschiedenen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange im richtigen Verhältnis steht (BVerwGE 34, 301). Eine wertende und gestaltende Zuordnung der betroffenen Belange ist daher Wesen der Abwägung (Hoppe, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 3. Auflage, 2004, § 5 Rn. 9); eine gleichsam mathematische Addition von verschiedenen Belangen auf zwei Seiten einer imaginären Waage ist ihr hingegen fremd. Bei fehlerfreier Abwägung, die das Gewicht der kollidierenden Belange korrekt ermittelt und mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht berücksichtigt, müsste die Ausgangsbehörde bei ihrer erneuten Entscheidung zu einer Ablehnung des Antrags kommen; nach den vom VGH aufgezeigten Maßstäben allerdings wird dieser Abwägungsvorgang fehlerhaft ausfallen, denn der VGH hat es, um in seiner missglückten Terminologie zu bleiben, versäumt, ein wesentliches Pfund in die Waagschale der Denkmalpflege zu legen:
  - b. Nach Art. 3c Landesverfassung BW genießen die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden. Diese konkurrierende Staatszielbestimmung als Vorgabe für die Ermessensentscheidung wird in dem Urteil nicht einmal erwähnt, geschweige denn erfolgt damit eine Auseinandersetzung auf der juristischen Ebene. Das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 3a, das nach Auffassung des Gerichts geradezu zwingend für die Kl. streiten soll, ist ausdrücklich unter den Vorbehalt der einfachgesetzlichen Ausfüllung und Beschränkung gestellt (hiernach schützt der Staat „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rspr.“); derartige Einschränkungen finden sich beim Staatsziel Denkmalschutz nicht. Es hätte den Leser interessiert, hier Ausführungen zum Verhältnis der beiden Bestimmungen zueinander, Vorschläge für einen Ausgleich zwischen möglicherweise kollidierenden Staatszielen und hieraus zu ziehende Schlussfolgerungen des VGH zur Ermessensausübung zu erfahren. Anstelle einer saubereren Argumentation treten jedoch Versatzstücke aus dem klimapolitischen Wortbaukasten, der „atomare Energieträger“ (gemeint sind nach üblichem Sprachgebrauch wohl Kernbrennstoffe, denn alle Energieträger dürften atomar aufgebaut sein) und „aktive Beiträge“ zum Klimaschutz (welche „passiven“ Beiträge das Gericht für denkbar hält, bleibt dem Leser leider vorenthalten) einander gegenüberstellt. Das ist keine Grundlage für eine rechtmäßige Entscheidung, sondern für eine

Abwägungsfehleinschätzung mit nachfolgender Disproportionalität des Abwägungsergebnisses.

- c. Die in der Entscheidung unter 2. in Bezug genommenen Urteile tragen die Aussage, Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals durch Photovoltaikanlagen seien in stärkerem Maße hinzunehmen als andere bauliche Veränderungen, in ihrer Anwendung auf diesen Einzelfall nicht. Im Fall des VG Ansbach (Urteil vom 28.5.2009 AN 18 K 08.01942, juris) hat das Gericht die Erlaubnis für eine Photovoltaikanlage auf einem selbst nicht denkmalgeschützten Gebäude innerhalb eines Ensembles versagt – vor dem VGH ging es immerhin um eine Anlage auf einem Baudenkmal. Das VG Berlin (EzD 2.2.6.2 Nr. 77 mit Anm. Spennemann) hat in seiner Entscheidung zugunsten einer Photovoltaikanlage auf einem Denkmal vor allem darauf abgestellt, dass die Anlage nur 6,8 % einer Dachfläche einnehmen wird – im hier entschiedenen Fall dürfte die Abdeckung bei rund 90 % liegen. Das OVG NI wiederum hat mit Urteil vom 3.5.2006 (EzD 2.2.6.2 Nr. 47 mit Anm. Kapteina) ausgeführt, dass sich Art. 20a GG an dem anderen Ziel messen lassen muss, im Allgemeininteresse erhaltenswerte Stadtlandschaften vor unangemessenen Eingriffen zu bewahren, Art. 20a GG artikuliere nur ein bestimmtes öffentliches Interesse, ohne dass damit ein eindeutiger Vorrang gegenüber anderen, ebenfalls im öffentlichen Interessen liegenden Gesichtspunkten verbunden wäre, und hat die Klage abgewiesen.
- Ebenso entschied das OVG RP mit Urteil vom 16.8.2011 (EzD 2.2.6.2 Nr. 85 mit Anm. Eberl). Es weist auch zutreffend darauf hin, dass der in Deutschland vorhandene Denkmalbestand (ca. 1 bis 2 % der Gesamtgebäude) kein nennenswertes Potential zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie bietet. Mit seiner Argumentation steht der BW VGH also auch unter den Obergerichten isoliert da.

4. Ein wichtiger Gesichtspunkt der Ermessensausübung bei Erlaubnisansprüchen wurde in der einschlägigen Rspr. soweit erkennbar noch nicht aufgegriffen:
- Bislang steigt das Risiko für einen Totalverlust bei Brand des Gebäudes durch die Installation einer Photovoltaikanlage erheblich. Derartige Anlagen produzieren Strom, solange nur geringste Mengen Licht auf sie fallen. Die auf dem Dach montierten Zellmodule und die von ihnen zum Wechselrichter führenden Kabel sind nur von Elektrofachkräften spannungsfrei zu schalten. Zwar führen die Feuerwehren Schulungen für den Umgang mit solchen Anlagen durch (s. Deutscher Feuerwehrverband (Hrsg.), „Einsatz an Photovoltaikanlagen“, Oktober 2010). Das bei Vorhandensein einer Photovoltaikanlage von der Feuerwehr vor Beginn der eigentlichen Löscharbeiten abzuarbeitende Prüfschema ist jedoch so umfangreich, dass unweigerlich ein erheblicher Zeitverlust eintritt. Gerade kleinere Feuerwehren entscheiden sich verständlicherweise zur Eigensicherung immer wieder für das „kontrollierte Abbrennen“, wenn erhöhte Risiken für die Einsatzkräfte nicht auszuschließen sind. Das Denkmal ist damit unweigerlich verloren; die Installation von Photovoltaikanlagen stellt damit auch ohne Eingriffe in die Bausubstanz bereits eine abstrakte Gefährdung des Denkmals dar.
- Angesichts der aus dem oft jahrhundertealten Bauholz entweichenden klimaschädlichen Gase dürfte dann auch ein klimabewegter Pfarrgemeinderat nicht mehr ganz so ruhig schlafen.

(Spennemann)